

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Margot-Barnard-Realschule e.V.

Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung durch Beschaffung von Mitteln für die „städtische Margot-Barnard-Realschule“ zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten außer dem Ersatz nachgewiesener Kosten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmemonat.

§ 4 Austritt

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.

(2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und ist jederzeit möglich.

(3) Beiträge oder Spenden werden nicht erstattet.

§ 5 Ausschluss und Streichung eines Mitglieds

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug ist. Sie darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. In dem zweiten Mahnschreiben soll auf die beabsichtigte Streichung hingewiesen werden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(2) a) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund zählt ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

b) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes oder 10% der Mitglieder die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur wirksam, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder für den Antrag stimmt.

- c) Vor dem Ausschluss muss dem Mitglied die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme ist vor der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- d) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, ist ihm der Ausschluss durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben mitzuteilen. Dabei sollen die Gründe, die für den Ausschluss maßgebend waren, mitgeteilt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist ein Mindestbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Geschäftsberichts, des Kassen- u. Kassenprüfungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

(4) Anträge von Mitgliedern sollen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob sie auf die anstehende Tagesordnung gesetzt werden sollen.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen. Bei Wahlen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der von der Mitgliederversammlung gewählten:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer
- c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schatzmeister
- d) 2 Beisitzern

(2) Die Vorstandmitglieder und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Entlastung durch die Mitgliederversammlung an.

(3) Das Amt eines Vorstandmitgliedes oder Rechnungsprüfers endet durch Austritt oder Ausschluss, ferner wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen wird oder Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 11 Vertretung des Vereins,

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Je zwei vertreten gemeinsam.

(2) Erklärungen durch die der Verein verpflichtet wird (z.B. Kaufverträge) bedürfen der gemeinsamen Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Schatzmeister. Im Falle der nachhaltigen Verhinderung des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters unterzeichnet an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Weise beschränkt, dass keine Rechtsgeschäfte, die satzungsfremden Zielen dienen und keine Kredite ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung, beantragt werden dürfen.

§ 12 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört die vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, die den Erfordernissen der steuerlichen Vorschriften über Gemeinnützigkeit entsprechen muss.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll, außer im Falle der Dringlichkeit, eingehalten werden.

(2) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangen. Es muss pro Geschäftsjahr eine Vorstandssitzung durchgeführt werden.

(3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Schatzmeister ist für das Kassen- u. Rechnungswesen verantwortlich. Er hat den Zahlungsverkehr durchzuführen. Über Einnahmen und Ausgaben, sowie über das Vermögen des Vereins, hat er Buch zu führen.

§ 14 Jahresrechnung und Vermögensverwaltung

(1) Die für die Dauer von zwei Jahren bestellten Rechnungsprüfer prüfen die vom Vorstand alljährlich zu erstellende Jahresrechnung. Über das Prüfergebnis berichten sie in der Mitgliederversammlung.

(2) Das Vermögen des Vereins ist sparsam zu verwalten und darf nur zur Förderung der in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

§ 15 Satzungsänderung

(1) Die Satzung kann vorbehaltlich des Absatzes 2 nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderungen sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

(2) Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Beträgt die Zahl der Anwesenden weniger als die Hälfte der Mitglieder, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die, ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl, mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.


(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Das „Schulamts der Stadt Bonn“, da es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – bevorzugt für die Margot-Barnard-Realschule – zu verwenden ist.

§ 17 Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Bonn. In der Gründungsversammlung des Fördervereins am 20.10.1999 wurde beschlossen, die Satzung in der vorliegenden Form zu Grunde zu legen, den Verein zu gründen und eine Eintragung im Vereinsregister zu beantragen.

1. Vorsitzende


.....
Kyra Dittmann

1. stellvertretende Vorsitzende


.....
Angelika Hein

2. stellvertretende Vorsitzende/
Schatzmeisterin


.....
Ute Büttgenbach